OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750539/7/Sr

Datum:
Linz, 10. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der H. U., gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15. Februar 2018, GZ: IKD-2018-21535/7-Gru, betreffend die Feststellung über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

III. Die Beschwerdeführerin hat für die Beiziehung eines Dolmetschers Barauslagen in der Höhe von € 83,30 zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung als Organ der Landesvollziehung erließ mit Bescheid vom 15. Februar 2018, GZ: IKD-2018-21535/7-Gru, gemäß § 27 iVm § 42 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311 idF BGBl. I Nr. 68/20174 nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Frau H. U., hat mit Wirkung vom 3. Oktober 1996 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren."

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:

„Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Frau H. U., wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24. April 1995, Zahl: Stb-35.805/6-1995, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Die Entlassung aus dem türkischen Staatsverband ist im Akt ausgewiesen. Das Entlassungsdokument ist datiert mit 22. September 1995, Zahl 95/7204.

Demnach hat sie die türkische Staatsangehörigkeit mit diesem Tag verloren.
Frau H. U. wurde nachweislich Gelegenheit gegeben zum Ermittlungsergebnis Stellung zu nehmen. Sie hat sich nicht dazu geäußert. Den Termin am 15.2.2018 hat sie nicht wahrgenommen.
Aufgrund des Inhalts des Familienregisterauszugs (laufende Nr. 13 des nüfus Kayit örnegi) ist davon auszugehen, dass Frau H. U. mit Wirkung vom 3. Oktober 1996, Zahl 8823, die türkische Staatsangehörigkeit wieder angenommen hat. Der Vermerk lautet außerdem: ayni zamanda avusturya vatandasidir was bedeutet: ‚hat auch die österreichische Staatsangehörigkeit'.
Die türkische Regierung ging davon aus dass beim Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft zusätzlich zur türkischen Staatsangehörigkeit erhalten bleibt.

Rechtliche Beurteilung:
Gemäß § 27 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (= StbG 1985) verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

Eine gleichsam automatische Einbürgerung ohne Antrag ist dem türkischen Staatsangehörigkeitsrecht bei volljährigen Personen jedenfalls nicht bekannt. Außerdem ist es nicht nötig, dass sich die betreffende Person in allen Einzelheiten über die Auswirkungen des Wiedererwerbs der fremden Staatsangehörigkeit (hier: der türkischen)

im Klaren ist (vgl. VwGH vom 15.3.2012, Zahl 2010/01/0026). Sie muss daher die für sie negativen Folgen in Kauf nehmen, sofern sie einen Antrag auf Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit stellt.

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde Frau H. U. nicht erteilt.

Aus diesem Grund ist davon aus zugehen, dass Frau H. U. durch ihren freiwilligen Antrag wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen wurde, was gemäß § 27 Abs. 1 des StbG 1985 den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Feststellungsbescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 20. April 2018, worin beantragt wird, den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Begründend wird wie folgt ausgeführt:

„Ich habe den oben angeführten Bescheid, woraus hervorgeht, dass ich mit Wirkung vom 03.Oktober 1996 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe, erhalten und erhebe innerhalb der gesetzlichen Frist die

BESCHWERDE
an das Verwaltungsgericht

mit der Begründung wie folgt:

Mir wird angelastet, nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft wieder in den türkischen Staatsverband eingetreten zu sein und dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren zu haben und ich hätte den Termin am 15.02.2018 zur Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis nicht wahrgenommen.

Dazu führe ich an, dass ich nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zum türkischen Generalkonsulat in Salzburg wegen Staatsbürgerschaftsangelegenheiten geladen worden bin.
Dort habe ich einige Dokumente unterschrieben. Mir war damals nicht klar, dass ich dadurch die türkische Staatsbürgerschaft wieder erlangen sollte. Erst nach dem Verlust meines österreichischen Reisepasses in der Türkei während eines Urlaubsaufenthaltes im Jahr 2007 und nach der Antragstellung auf einen neuen Reisepass bei der österreichischen Botschaft in Ankara wurde mir nach Beibringung der erforderlichen Unterlagen klar, dass ich immer noch türkische Staatsbürgerin war. Unmittelbar danach habe ich den Antrag auf den Austritt aus dem türkischen Staatsverband gestellt. Wie aus dem Auszug aus dem Personenstandsregister vom 31.10.2017 ersichtlich ist, habe ich mit dem Beschluss des Ministeriums für Inneres vom 14.05.2008 mit der Beschlusszahl 2008/09 mit dem Erhalt des Beschlusses über den Austritt aus dem türkischen Staatsverband die türkische Staatsbürgerschaft am 09.06.2008 wieder verloren. DIES GEHT AUS DEM AUSZUG AUS DEM PERSONENSTANDREGISTER DEUTLICH HERVOR!

Die Ladung zur Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis habe ich nie erhalten. Ich habe später erfahren, dass die Hinterlegungsanzeige der Post für diese Ladung an den Nachbarn, welcher ebenfalls U. mit dem Familiennamen heißt, zugestellt wurde. Somit hatte ich keine Kenntnis über die Ladung und konnte mich auch nicht rechtfertigen.

Beweis: Auszug aus dem Personenstandsregister vom 31.10.2017

Begehren:

Ich stelle hiermit das Begehren, den oben angeführten Bescheid zur Gänze aufzuheben.

Ich stelle hiermit den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bis zur endgültigen rechtskräftigen Entscheidung über dieses Verfahren und eventuell, auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.

Beilagen:
- Auszug aus dem Personenstandsregister vom 31.10.2017 samt beglaubigter Übersetzung
- Zahlungsbeleg der Gebühr“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. April 2018 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Teile des Verfahrensaktes.

Darüber hinaus wurde am 22. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt. Die Bf ist nicht erschienen.

Zu Verhandlungsbeginn wurde D. E. (im Folgenden: Tochter) kontaktiert. Im Zuge des Gesprächs teilte diese mit, dass die Bf seit Wochen in der Türkei auf Urlaub sei und daher von der Ladung keine Kenntnis erlangen konnte. Eine Hinterlegungsanzeige habe sie – wie auch schon mehrmals in der Vergangenheit vorgekommen – nicht vorgefunden. Ihr beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängiges Verfahren gleiche dem der Bf. Der in der Verhandlung anwesende Dolmetscher habe über Ersuchen auch die Angaben der Bf aufgenommen und aufgrund dieser Angaben den Beschwerdeschriftsatz verfasst.

Nach Wahrheitserinnerung wurde der Dolmetscher E. K. als Zeuge befragt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf (ursprünglich türkische Staatsangehörige) wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15. Februar 1999, Zahl: IKD-2018-21535/7, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Das Entlassungsdokument aus dem türkischen Staatsverband ist mit 22. September 1995, Zl. 95/7204 datiert, weshalb sie die türkische Staatsangehörigkeit mit diesem Tag verlor.

Nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft lud das türkische Generalkonsulat Salzburg die Bf und weitere Familienangehörige (Österreicher) wegen „Staatsbürgerschaftsangelegenheiten“ vor. Im Konsulat wurden der Bf Dokumente zur Unterschrift vorgelegt. Obwohl sie den Inhalt der Schriftstücke nicht gekannt haben will, unterfertigte sie – der Anweisung folgend - diese und verzichtete auf ein Durchlesen. Bei den Schriftstücken handelte es sich um den Antrag auf Wiederaufnahme in den türkischen Staatsverband. Mit Beschluss des Ministerialrates vom 3. Oktober 1996, Zl. 8723 wurde die Bf wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen. Im Beschluss ist festgehalten, dass die Bf „gleichzeitig österreichische Staatsbürgerin“ ist.

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde von der Bf weder begehrt noch dieser erteilt.

Mit Beschluss des Ministeriums für Inneres vom 14. Mai 2008, Zl. 2008/09, wurde der Austritt der Bf aus dem türkischen Staatsverband genehmigt.

Gerichtsbekannt ist, dass auf Grund der Rechtslage des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 11. Februar 1964, Nr. 403, feststeht, dass in der Türkei die Staatsbürgerschaft nach Art. 11 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes nur über entsprechenden Antrag verliehen wird. Dies gilt auch für die erneute Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß Art. 8 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes.

II.

Im Beweisverfahren war das Faktum, dass die Bf beim türkischen Generalkonsulat in Salzburg einen Antrag auf Wiederaufnahme in den türkischen Staatsverband unterfertigt hat, unbestritten. Bestritten wurde allerdings, dass dieser Antrag wissentlich und willentlich gestellt worden war.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der Dolmetscher, der die Beschwerde aufgrund der Angaben der Bf verfasst hatte, als Zeuge befragt. Dabei hat er glaubwürdig den Geschehensablauf geschildert und den festgestellten Sachverhalt bestätigt. Zu den Beweggründen der Bf konnte er keine Angaben machen.

Das Beschwerdevorbringen (Unterfertigung von Schriftstücken ohne den Inhalt zu kennen; grundlose Folgeleistung einer Ladung einer ausländischen Vertretungsbehörde) ist nicht nachvollziehbar.

Die Bf will glaubhaft machen, dass sie als österreichische Staatsbürgerin mit dem überwiegenden Teil der Familie anstandslos und ohne sich weiter Gedanken zu machen einer Ladung des türkischen Generalkonsulates nachgekommen ist und im Kreis dieser Familienmitglieder - über Aufforderung! – Formulare, deren Inhalt sie nicht kannte ungelesen unterfertigt habe.

Ein solches Verhalten widerspräche jedweder Lebenserfahrung. Zum Zeitpunkt der Vornahme dieser Schritte lagen sowohl die österreichische Staatsbürgerschaftsverleihung als auch das Ausscheiden aus dem türkischen Staatsverband länger zurück und waren abgeschlossen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum das türkische Generalkonsulat an österreichische Staatsbürger zur Klärung von „Staatsbürgerschaftsangelegenheiten“ herantreten sollte. Selbst für den Fall, dass ein solches Ersuchen tatsächlich ergangen sein sollte, wäre zu erwarten, dass ein lösungsorientiertes Gespräch stattfindet. Nicht einmal ansatzweise ist glaubhaft, dass die, zusammen mit den weiteren Familienmitgliedern auftretende Bf, ohne Diskussion im Familienverband und ohne beim einschreitenden Vertreter des türkischen Generalkonsulats Erkundigungen über den Grund der Ladung einzuholen, dessen Anweisungen folgt und ungelesen Schriftstückte unbekannten Inhalts unterfertigt.

Beweiswürdigend ist sohin festzuhalten, dass jedenfalls davon ausgegangen werden muss, dass die Bf wissentlich und willentlich den in Rede stehenden Antrag stellte, wenn ihr auch zugebilligt wird, dass sie sich über die weitreichenden Konsequenzen dieses Antrags zum damaligen Zeitpunkt nicht bewusst war.

III.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 26 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 StbG, BGBl. Nr. 311/1985, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. Nr. 685/1988, wird die Staatsbürgerschaft verloren durch
1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates
3. Entziehung
4. Verzicht.

Gemäß § 27 Abs. 1 verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

2. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG setzt voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete "positive" Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018). Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag", „Erklärung“, „ausdrückliche Zustimmung") anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.1.2012, Zl. 2009/01/0045, das bereits zitierte Erkenntnis vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018, sowie das Erkenntnis vom 15.3.2010, Zl. 2008/01/0590, mit Hinweis auf *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 1990, S. 296).

Nach ständiger Judikatur des VwGH vermag ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit - selbst wenn er unverschuldet wäre - die Rechtswirksamkeit eines Antrages auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 StbG nicht zu beseitigen, da der Verlust der Staatsbürgerschaft unabhängig davon eintritt, ob er beabsichtigt war, auch wenn die/der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. ua. VwGH 15.3.2012, 2010/01/0026 und Ra2018/01/0045-3).

3.1. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass der Bf mit Wirkung 24. April 1995 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde. Weiters muss davon ausgegangen werden, dass die Bf in der Folge beim türkischen

Generalkonsulat in Salzburg die türkische Staatsbürgerschaft beantragte, die ihr auch am 3. Oktober 1996 wieder verliehen wurde.

Strittig ist hingegen, ob dieser Verleihung der türkischen Staatsbürgerschaft eine positive Willenserklärung der Bf zugrunde lag.

Dass der Bf die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorab bewilligt worden sei, wird von der Bf selbst auch nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus der Aktenlage.

3.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt und der darauf abstellenden Beweiswürdigung ergibt, begab sich die Bf mit weiteren Familienangehörigen aus freien Stücken zum türkischen Generalkonsulat nach Salzburg mit der Intention, die türkische Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen. In der Folge hat sie unbestritten die türkische Staatsbürgerschaft wieder erlangt. Die Beschwerdeeinwendungen gehen somit ins Leere. Laut der ständigen Rechtsprechung ist der Umstand, dass sich die Bf allenfalls der Konsequenzen ihres Antrages in Form des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht bewusst war, von untergeordneter Relevanz.

3.3. Daraus folgt aber, dass mit Bedacht auf § 27 Abs. 1 StBG der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ex-lege einzutreten hatte, gleich ob diese – von der Bf nicht intendierte – Konsequenz ihr bewusst war.

Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

4. § 76 Abs 2 AVG normiert, dass für Barauslagen die Partei aufzukommen hat, wenn durch ihr Verschulden die Amtshandlung von Amts wegen eingeleitet worden ist.

Da beim Amt der Oö. Landesregierung kein Dolmetscher für die türkische Sprache Dienst verrichtet, wurde aufgrund der Sprachprobleme der Bf der oa Dolmetscher beigezogen. Bei dem für diesen zu leistenden Geldbetrag handelt es sich gemäß § 76 AVG um Barauslagen im Sinne der zitierten Bestimmung. Da kein Verschulden anderer Personen an der Entstehung dieser Barauslagen vorliegt, ist der Betrag der Bf aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider